

Minijobs im Privathaushalt

I

Ein Minijob im Privathaushalt liegt vor, wenn von einem Arbeitnehmer in einem privaten Haushalt Tätigkeiten verrichtet werden, die normalerweise durch Familienmitglieder erledigt werden. Der Gesetzgeber spricht von **haushaltsnaher Dienstleistung**. Damit sollen alle Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen erfasst werden.

Als Arbeitgeber im Privathaushalt kommen nur natürliche Personen in Betracht. Das monatliche Bruttogehalt überschreitet nicht die Minijobgrenze von 450,00 €.

Höhe der Abgaben

Wenn Sie in Ihrem Privathaushalt eine Haushaltshilfe geringfügig entlohnt beschäftigen, zahlen Sie als Arbeitgeber:

- 5 Prozent zur Krankenversicherung, sofern der Arbeitnehmer gesetzlich
- krankenversichert ist,
- 5 Prozent zur Rentenversicherung,
- 1,6 Prozent Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
- 0,1 Prozent Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und
- gegebenenfalls 2 Prozent einheitliche Pauschsteuer.

Ein **eigener Versicherungsschutz** entsteht durch die Zahlung der Pauschalbeiträge **nicht**. Die vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sind grundsätzlich solidarischer Natur.

Ab 01.01.2013 besteht die **Pflicht für den Arbeitnehmer** in die Rentenversicherung einzuzahlen, sofern er/sie keinen **Antrag auf Befreiung** stellt. Hierdurch kann der Arbeitnehmer Rentenansprüche erwerben.

Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung fällt an, wenn der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dieser Versicherung um eine Pflichtversicherung (z.B. als Rentner oder als Leistungsbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) oder eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung handelt.

Für geringfügig Beschäftigte die **privat krankenversichert** oder gar nicht krankenversichert sind, **fällt kein Pauschalbeitrag** zur Krankenversicherung an.

Einzug der Beiträge zur Unfallversicherung durch die Minijob-Zentrale

Seit dem 1. Januar 2006 übernimmt die Minijob-Zentrale bei Minijobs in Privathaushalten die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung und den Einzug der Unfallversicherungsbeiträge. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden zusammen mit den anderen Abgaben von der Minijob-Zentrale erstmalig am 15. Juli für das erste Halbjahr eingezogen. Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt bundeseinheitlich 1,6 Prozent des Arbeitsentgelts.

- In allen leistungsrechtlichen Angelegenheiten bleibt weiterhin der kommunale Unfallversicherungsträger zuständig.
- Haushaltsscheckverfahren
- Die Anmeldung der Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale erfolgt mit dem Haushaltsscheckverfahren.
- Für die Anmeldung wird der "Haushaltsscheck" benötigt.
- Das einseitige Formular muss vom Arbeitgeber ausgefüllt und an die Minijob-Zentrale gesendet werden. Die Berechnung und den Einzug der Abgaben sowie die Meldung zur Unfallversicherung übernimmt die Minijob-Zentrale.
- Der Haushaltsscheck
- Der einseitige Vordruck wird 3-fach ausgefüllt:
 - für die Minijob-Zentrale
 - für den Arbeitgeber
 - für die Haushaltshilfe
- Nach Ausfüllen des Haushaltsschecks müssen Arbeitgeber und Minijobber den Haushaltsscheck unterschreiben.

Die Ausfertigung für die Minijob-Zentrale muss an folgende Anschrift gesendet werden:

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
45115 Essen**

Voraussetzungen für das Haushaltsscheckverfahren

- Es muss ein geringfügiges, versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis in einem Privathaushalt vorliegen.
- Es muss sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung handeln.
- Der Arbeitgeber **muss der Minijob-Zentrale** eine Einzugsermächtigung für die Sozialversicherung, der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie eventuell zu zahlenden einheitlichen Pauschalsteuer erteilen.

Den entsprechenden Vordruck finden Sie unter:

- www.minijobzentrale.de / Privathaushalte als Arbeitgeber.